



Wald ZH

Beleuchtender Bericht
mit den detaillierten Anträgen und
den Stellungnahmen der Rechnungs-
prüfungskommission.

Gemeindeversammlung Dienstag, 9. Dezember 2025, 20.00 Uhr Reformierte Kirche, Tösstalstrasse 6



Sehr geehrte Stimmberechtigte

Wir laden Sie ein, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen und freuen uns, wenn Sie von Ihrem demokratischen Recht zur Mitgestaltung unserer Gemeinde möglichst zahlreich Gebrauch machen.

Auf den folgenden Seiten informieren wir Sie über die anstehenden Geschäfte. Alle Dokumente finden sich auf www.wald-zh.ch/gv und liegen im Gemeindehaus zur Einsicht auf.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wald ZH

Ernst Kocher
Gemeindepräsident

Alexander Dietrich-Mirkovic
Gemeindeschreiber

Traktanden

Seiten

- | | |
|---|-------|
| 1. Genehmigung des Budgets sowie des Steuerfusses 2026 | 2-5 |
| 2. Teilrevision der Polizeiverordnung (Initiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk») | 6-8 |
| 3. Teilrevision der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen | 9-12 |
| 4. Kunstrasenspielfeld und Bachverlegung; Kreditabrechnung | 13-15 |
| 5. Allfällige Anfragen § 17 Gemeindegesetz | |

1. Genehmigung des Budgets sowie des Steuerfusses 2026

Antrag

1. Das Budget der Politischen Gemeinde Wald ZH für das Jahr 2026 wird genehmigt. Es weist bei einem Gesamtaufwand von CHF 87'646'800 und einem Gesamtertrag von CHF 87'431'300 einen Aufwandüberschuss von CHF 215'500 aus.
2. Zur Deckung des Aufwandüberschusses vor Steuereinnahmen von CHF 22'964'500 wird ein Steuerfuss von 122 % erhoben, mit erwarteten Steuereinnahmen von 22'749'000.
3. Die Investitionsrechnung 2026 inkl. Finanzvermögen, mit Nettoinvestitionen von CHF 17'171'000, wird genehmigt und der Investitionsplan 2027 bis 2030 wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Finanz- und Aufgabenplan 2025 bis 2029 wird zur Kenntnis genommen.



Das Wichtigste in Kürze

Die Erfolgsrechnung 2026 zeigt einen Gesamtaufwand von CHF 87'646'800 und einen Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr von CHF 64'682'300, so dass ein durch Steuern zu deckender Aufwandüberschuss von CHF 22'964'500 verbleibt. Bei einem unveränderten Steuerfuss von 122 %, und folglich mit einem mutmasslichen Steuerertrag von CHF 22'749'000, resultiert schliesslich ein Aufwandüberschuss von 215'500 Franken, der dem Eigenkapital entnommen werden kann.

Der kantonale Finanzausgleich 2026, zusammengesetzt aus dem Ressourcenausgleich und dem geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich, wird CHF 29'696'600 betragen, was einem Mehrertrag gegenüber dem Vorjahr von CHF 1'562'000 entspricht. Die Kosten für den Personalaufwand bleiben im Vergleich zum Vorjahresbudget stabil und steigen lediglich um CHF 113'000 an. Der Sach- und Betriebsaufwand steigt ebenfalls um knapp 3 %, was teilweise den steigenden Mehrkosten in der Informatik geschuldet ist. Die externe Sonderschulungskosten bleiben für das Berichtsjahr stabil. Generell ist im Bereich Schule trotzdem eine jährlich wiederkehrende Kostensteigerung bemerkbar, vor allem in der Primarschule und bei den Liegenschaften. Im Bereich Pflegefinanzierung ist die Tendenz Richtung ambulante Behandlung sichtbar, was sich auch bei den Kosten bemerkbar macht. Aber auch die stationäre Pflege hat mit steigenden Kostenanteilen zu kämpfen. Die Gesundheitskosten steigen generell um 14 % gegenüber dem Vorjahresbudget. Weiter steigende Kosten sind im Bereich Zusatzleistungen zur AHV und IV festzustellen. Höhere Fallzahlen, höhere Fallkosten und im Gegenzug tiefere Staatsbeiträge belasten das Budget enorm. Die Bereiche «Verkehr» und «Umweltschutz und Raumordnung» konnten ihr Budget im Rahmen des Vorjahres halten. Auf der Ertragsseite sind die direkten Steuern inklusive Grundstückgewinnsteuern gesamthaft mit 1,7 Millionen Franken Mehrertrag gegenüber dem Vorjahresbudget als positiv einzustufen. Die gesamten Netto-Steuererträge belaufen sich auf 31,4 Millionen Franken. Die Entwicklung des kantonalen Mittels der Steuerkraft pro Einwohner wird weiterhin steigen und den Ressourcenzuschnitt positiv beeinflussen. Die Steuerkraft pro Einwohner in Wald hat sich auf dem bisherigen Niveau eingependelt und beträgt mutmasslich für das Steuerjahr 2026 rund 2'130 Franken. Die prognostizierten Grundstückgewinnsteuern verbleiben mit 3,5 Mio. Franken auf hohem Niveau.

Das Investitionsvolumen im Verwaltungsvermögen beträgt 2026 netto rund 16,8 Millionen Franken. Mit der Beibehaltung des Steuerfusses von 122 % kann eine Verbesserung des Ergebnisses der Erfolgsrechnung, des Cashflows und somit der Eigenfinanzierung anstehender Aufgaben erzielt werden.

Budget 2026

Das bereinigte Budget 2026 weist bei einem Gesamtaufwand von CHF 87'646'800 und einem Gesamtertrag von CHF 87'431'300 einen Aufwandüberschuss von CHF 215'500 aus. Mit einem Steuerfuss von 122 % (Vorjahr 122 %) sind darin Steuereinnahmen laufendes Jahr von CHF 22'749'000 enthalten (100 %-iger Steuerertrag CHF 18'647'000, Vorjahr CHF 18'310'000). Der Finanzausgleich wird insgesamt CHF 29'696'600 (Vorjahr CHF 28'134'600) betragen. Es werden keine Rückstellungen für den Ressourcenzuschuss des aktuellen Budgetjahrs gebildet. Das kantonale Mittel der relativen Steuerkraft des Kantons Zürich, ohne die Stadt Zürich, beträgt für das Jahr 2024 CHF 4'301 (Vorjahr CHF 4'096). Der Gemeinderat hat den internen Zinssatz auf 0,76 % (durchschnittlicher Zinssatz der langfristigen Schulden) festgelegt.

Gemeindesteuerfuss 2026

Das Kantonsmittel der Steuerfüsse im Bemessungsjahr 2024 ohne Stadt Zürich liegt bei 98,57 % (Vorjahr 99,02 %). Der Steuerfuss für das Budget 2026 wird auf 122 % belassen. Dies ist notwendig, um die Bonität zu erhalten, die Finanzierung der geplanten Investitionen zu unterstützen sowie einen weiterhin positiven Effekt auf den Finanzausgleich zu erwirken.

Finanzausgleich 2026

Der Ressourcenzuschuss beträgt auf der Berechnungsbasis T-2 (Basis Jahresrechnung 2024) CHF 26'010'100 (Vorjahr CHF 24'515'100) und der geografisch-topografische Sonderlastenausgleich wird mit CHF 3'686'500 (Vorjahr CHF 3'619'500) berechnet. Total beträgt der Finanzausgleich 2026 CHF 29'696'600 (Vorjahr CHF 28'134'600), was einem Mehrertrag von CHF 1'562'000 entspricht. Der Mehrertrag entsteht hauptsächlich durch den Ressourcenausgleich. Die Steuerkraft des Kantons Zürich beträgt Fr. 4'301.00 und hat sich um CHF 205.00 erhöht und die Steuerkraft der Gemeinde Wald ist von CHF 1'982 (Vorjahr) auf aktuell CHF 2'072 gestiegen.

Investitionsrechnung 2026

Es wird beantragt, das Gesamt-Investitionsbudget 2025 mit Netto-Investitionen von CHF 17'171'000 (Vorjahr CHF 14'230'000) zu genehmigen und den Investitionsplan 2027 bis 2030 zur Kenntnis zu nehmen.

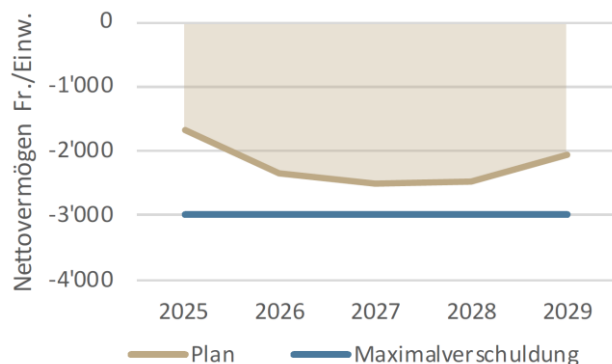
Finanz- und Aufgabenplan 2025 bis 2029

Die Schweizer Wirtschaft ist 2025 von globalen Unsicherheiten geprägt. In diesem Umfeld ist die Aussagekraft von Wirtschaftsprognosen eingeschränkt. Im Vergleich zum letzten Jahr zeigen sich die aktuellen Aussichten etwas günstiger. Mittelfristig darf weiterhin mit einem Anstieg der Erträge gerechnet werden. Die teilweise hohen Zu-nahmen auf der Aufwandseite belasten demgegenüber den Haushalt. Mit total 54 Mio. Franken ist ein vergleichs-weise durchschnittliches Investitionsvolumen vorgesehen (v. a. Schule, GZO, Liegenschaft Schwert, Infrastruktur etc.). In der Erfolgsrechnung werden mittelfristig jährliche Ertragsüberschüsse von ca. 2 Mio. Franken erwartet. Mit einer Selbstfinanzierung von 32 Mio. Franken resultiert im Steuerhaushalt ein Haushaltsdefizit von 8 Mio. Franken. Zusammen mit dem Finanzierungsfehlbetrag der Gebührenhaushalte dürften die verzinslichen Schulden um ca. 10 Mio. Franken zunehmen. Geplant wird mit einem stabilen Steuerfuss von 122 %.

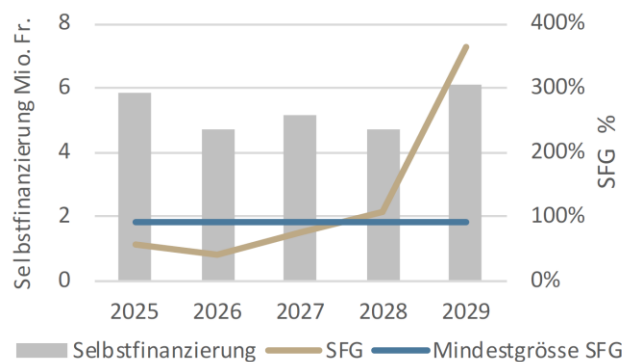
Bei den Gebührenhaushalten sind im Abwasser aufgrund der hohen Investitionstätigkeit mit zunehmender Verschuldung Tarifierhöhungen empfohlen, im Abfall wird von stabilen Tarifen ausgegangen. Beim Wärmeverbund wandelt sich die Verschuldung voraussichtlich bereits 2026 in ein Nettovermögen, welches ohne Investitionen bis zum Ende der Planung kontinuierlich zunimmt.

Die grössten Haushalttrisiken sind bei der konjunkturellen Entwicklung (v. a. Steuern und Finanzausgleich), tieferen Grundstückgewinnsteuern, noch stärkeren Aufwandszunahmen oder ungünstigen gesetzlichen Veränderungen auszumachen. Umgekehrt könnte sich die Ausführung der geplanten Investitionen zeitlich verzögern.

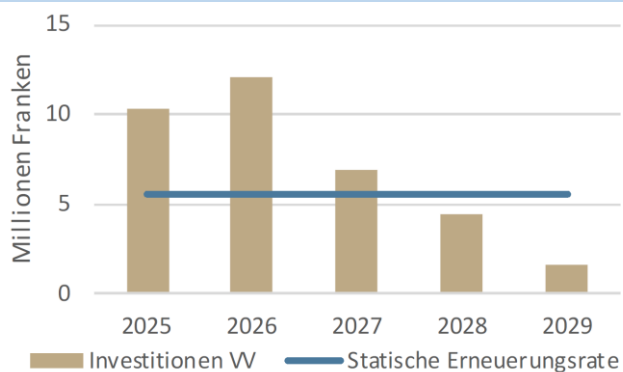
Begrenzung der Verschuldung



Angemessene Selbstfinanzierung



Werterhaltung der Infrastruktur



Das Budget 2026 im Detail

Die detaillierten Zahlen für das nächste Jahr sind abrufbar unter www.wald-zh.ch/budget.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

1. Antrag zum Budget

Die RPK hat das Budget 2026 der Politischen Gemeinde Wald ZH in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 23. September 2025 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	87'646'800
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	CHF	64'682'300
	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	-22'964'500
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	17'211'000
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	420'000
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	-16'791'000
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	380'000
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	-380'000

Die RPK stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Wald ZH finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2026 der Politischen Gemeinde Wald ZH, entsprechend dem Antrag des Gemeinderates, zu genehmigen.

2. Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		CHF	18'647'000
Steuerfuss			122 %
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	-22'946'500
	Steuerertrag bei 122%	CHF	22'749'000
	Ertragsüberschuss	CHF	-215'500

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2026 auf 122 % (Vorjahr 122 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Rechnungsprüfungskommission Wald

Markus Stalder, Präsident

Matthias Frauenfelder, Aktuar

2. Teilrevision der Polizeiverordnung (Initiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk»)

Antrag

1. Die Teilrevision der Polizeiverordnung vom 9. Dezember 2025 sei gutzuheissen.
2. Die aufschiebende Wirkung der Rekursfrist sei zu entziehen.



Das Wichtigste in Kürze

Mit Eingabe vom 17. Februar 2025 reichten Karin Glanzmann und Annelise Etter nachfolgenden Initiativtext in Form einer Allgemeinen Anregung ein, verbunden mit dem Antrag um Änderung von Art. 8 der Polizeiverordnung der Gemeinde Wald vom 3. Dezember 2013:

- Das Abbrennen und Abfeuern von lärmendem Feuerwerk, Petarden, Mörsern usw. ist ganzjährig untersagt, auch in der Nacht vom 1. auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar.
- Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann der zuständige Ressortleiter des Gemeinderates Ausnahmegewilligungen erteilen.
- Nichtlärmendes Feuerwerk soll weiterhin erlaubt sein.

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2025 stimmten die Stimmberechtigten der Initiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» mit 182 Ja-Stimmen gegenüber 65 Nein-Stimmen zu und beauftragten den Gemeinderat, eine Umsetzungsvorlage auszuarbeiten und diese der Gemeindeversammlung innert 18 Monaten zur Abstimmung vorzulegen.

Die Gemeindeversammlung stimmt nun über die Änderung von Art. 8 der Polizeiverordnung ab, der wie folgt angepasst werden soll:

- a) Das Abbrennen und Abfeuern von lärmendem Feuerwerk, Petarden und Mörsern usw. ist ganzjährig untersagt.
- b) Für besondere Veranstaltungen kann der Ressortvorstand der Abteilung Sicherheit und Gesundheit das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen.
- c) Für den Verkauf von Knallfeuerwerk sind die Brandschutzrichtlinien der kantonalen Feuerversicherung über «gefährliche Stoffe» massgebend.

Erläuterungen

Ganzjähriges Verbot, Art. 8 lit. a revPolV: Die zentrale Forderung der Initiative, das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ganzjährig zu untersagen, wird mit dem neuen Buchstaben a) umgesetzt. Die bisherigen

Ausnahmen für den 1. August auf den 2. August und den Jahreswechsel vom 31. Dezember auf den 1. Januar werden, wie von der Gemeindeversammlung am 26. Juni 2025 beschlossen, aufgehoben.

Ausnahmebewilligungen, Art. 8 lit. b revPolV (neu): Die Initiative sah vor, dass für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse Ausnahmen möglich sein sollen. Der neue Buchstabe b) schafft hierfür die Regelung. Die Zuständigkeit wird dem Ressortvorstand der Abteilung Sicherheit und Gesundheit zugewiesen. Beispiel für eine Veranstaltung von öffentlichem Interesse: 1. August oder Neujahrsfeier, organisiert durch die Gemeindeverwaltung für alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wald ZH.

Nichtlärmendes Feuerwerk: Das Verbot beschränkt sich auf «lärmendes Feuerwerk». Das Abbrennen von nichtlärmendem Feuerwerk (z. B. Wunderkerzen, Bengalische Feuer, Vulkane ohne Knall) bleibt weiterhin gestattet, womit dem Initiativtext Rechnung getragen wird.

Verkaufsbestimmungen (Art. 8 lit. c revPolV): Die bestehenden Vorschriften zum Verkauf von Feuerwerk bleiben unverändert (bisher Art. 8. lit. b PolV) und werden der Vollständigkeitshalber in den neuen Artikel überführt.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Der Entscheid der Gemeindeversammlung, damit auch die teilrevidierte Polizeiverordnung tritt erst nach Ablauf der Rechtsmittelfristen, namentlich der 30-tägigen Rekursfrist nach § 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 20 und 22 Abs. 1 Satz 1 VRG in Kraft. Nachdem die Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2025 durchgeführt wird, wird der revidierte Art. 8 PolV nicht vor Jahreswechsel in Rechtskraft treten und daher auch nicht wirksam sein können.

Die Gemeindeversammlung kann aus besonderen Gründen die aufschiebende Wirkung der Rekursfrist entziehen (§ 25 Abs. 3 VRG). Als besonderer Grund gilt der Umstand, dass aus der aufschiebenden Wirkung ein Nachteil entsteht. Die Initiative und auch die klaren Mehrheitsverhältnisse anlässlich der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2025 sind eine klare Willensbekundung des Souveräns. Die suspensive Wirkung der Rechtsmittelfrist hätte zur Folge, dass am Silvester und Neujahr 2025/2026 die revidierte Bestimmung der Polizeiverordnung nicht in Kraft treten könnte, sondern erst im Lauf des Januars 2026, nach Ablauf der Rechtsmittelfrist und Eintritt der Rechtskraft. Es liegt jedoch im öffentlichen Interesse, dass die Bestimmung umso rascher umgesetzt wird, als die Stimmberechtigten bereits ein zweites Mal über die Sache abstimmen, der mutmasslich klare Wille zur raschen Umsetzung deutlich zu Tage tritt. Vor diesem Hintergrund ist ein besonderer Grund im Sinne von § 25 Abs. 3 VRG gegeben, und ist der 30-tägigen Rekursfrist die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Folgen bei einem Nein

Ein Nein der Stimmberechtigten hätte zur Folge, dass das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk weiterhin ausschliesslich am 1. August und am Jahreswechsel erlaubt ist, wobei der Sicherheitsvorstand Ausnahmen bewilligen kann.

3. Teilrevision der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen

Antrag

Es sei die Teilrevision der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebV SEVO) gutzuheissen.



Das Wichtigste in Kürze

Der Kanton hat das kantonale Wassergesetz (WsG) sowie die zugehörige Wasserverordnung (WsV) totalrevidiert, was Anpassungen im kommunalen Recht nötig macht. Gleichzeitig nahm die Gemeinde diese Totalrevisionen zum Anlass, Unklarheiten in der Anwendung bisherigen Rechts und die gehandhabte Praxis ins formelle Recht zu überführen. Wichtigste Neuerungen:

- Wertsteigerungen bei Immobilien durch energetische Sanierungen oder Eigenstromerzeugung sind künftig von der Nachzahlung einer Abwasseranschlussgebühr befreit (§ 62 Abs. 4 WsG). Nicht auf Sanierungen oder Eigenstromerzeugung zurückzuführende Wertsteigerungen bleiben weiterhin gebührenpflichtig.
- Werden Kleingewerbe ohne wesentlichen Wasseranfall innerhalb eines Einfamilienhauses oder einer Wohnung betrieben, kann beim Ressort Infrastruktur ein Gesuch um Befreiung der gewerblichen Abwassergrundgebühr gestellt werden.
- Im Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2023 wurden zur GebV SEVO Definitionen festgelegt, um die praktische Umsetzung zu erleichtern. Diese Definitionen werden nun ins Recht überführt, was Fragen und Missverständnisse klären soll.
- Die teilrevidierte GebV SEVO soll zusammen mit dem revidierten Wassergesetz 2026 in Kraft treten.

Ausgangslage

Am 2. Juli 2025 beschloss der Regierungsrat des Kantons Zürich die Inkraftsetzung des totalrevidierten Wassergesetzes (WsG) sowie der zugehörigen Wasserverordnung (WsV) per 1. November 2025. Mit der Einführung des neuen WsG und der Überführung von gelebtem ins geschriebene Recht, ist eine Teilrevision der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebV SEVO) nötig.

Die letzte Überarbeitung der GebV SEVO geht ins Jahr 2014 zurück. Seit dieser Zeit traten in der Rechtsanwendung Unklarheiten auf, weil bestimmte Definitionen fehlten. Besonders bei Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, wie Solaranlagen, war unklar, ob diese gebührenfrei sind. Auch die Grundgebühren für landwirtschaftliche Betriebe sowie für Gewerbe- und Industriebetriebe, welche kein Abwasser produzieren, waren nicht eindeutig geregelt. Zudem gab es Unsicherheiten bei unbewohnten Gebäuden wie Garagen, die keine klare Zuordnung zu bestehenden Kategorien hatten. Weitere Unklarheiten gab es bei Kleingewerbe, welches kein Abwasser produziert. Im Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2023 wurden

diese Lücken geschlossen und klare Definitionen festgelegt, um die praktische Umsetzung zu erleichtern. Diese Definitionen werden nun ins Recht überführt, was Fragen und Missverständnisse reduzieren wird.

Synopse

Die nachstehende Gegenüberstellung des bisher geltenden und neu zu beschliessenden Rechts erleichtert die Nachvollziehbarkeit der Änderungen. Die Änderungen sind im Anschluss an die Synopse in den Erwägungen begründet.

II. 'ANSCHLUSSGEBÜHREN	
Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebV SEVO) vom 5. Juni 2012, teilrevidiert am 2. Dezember 2014	
Art. 5 ¹ Bemessung – Bisheriges Recht	Art. 5 ¹ Bemessung - Teilrevision 2025
³ Eine bauliche Wertvermehrung unterliegt der Gebührenpflicht, als Basis der nachzuzahlenden Anschlussgebühr gilt die in der Schätzung/Versicherungs-Police der Gebäudeversicherung Kanton Zürich ausgewiesene bauliche Wertvermehrung. Wertvermehrnde Renovationsarbeiten zur Energieeinsparung sind von der Nachzahlung einer Anschlussgebühr befreit.	³ <i>Aufgehoben</i>
	⁵ Mit dem Eintrag ins Handelsregister ist die Voraussetzung gegeben, dass eine Grundgebühr für einen Gewerbe- oder Industriebetrieb erhoben werden muss. Gewerbe- oder Industriebetriebe, welche nicht im Handelsregister eingetragen sind, jedoch Werbung in der Zeitung, auf Flyern oder einer Homepage etc. machen, welche auf eine Geschäftstätigkeit hinweist, werden genauere Abklärungen getroffen, ob Ihre Geschäftstätigkeit Abwasser produziert und somit eine Grundgebühr gerechtfertigt ist. Werden Kleingewerbe ohne wesentlichen Wasseranfall innerhalb eines Einfamilienhauses oder einer Wohnung betrieben, kann beim Ressort Infrastruktur ein Gesuch um Befreiung der Gewerblichen Abwassergrundgebühr gestellt werden.
	⁶ Für Gebäude wie Garagen, Unterniveaugaragen und unbewohnte Gebäude, welche nicht einer gewerblichen oder industriellen Nutzung dienen, jedoch eine eigene Gebäudeversicherungsnummer aufweisen, werden keine Grundgebühren erhoben. Eine Deklaration ist nicht möglich.
	⁷ Gemäss Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht besteht das landwirtschaftliche Gewerbe aus einer Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen und bildet somit eine Einheit. Abgesehen von Wohnbauten sind keine Bauten, die ausschliesslich der Landwirtschaft dienen, an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Aus der Landwirtschaft fällt ausser dem häuslichen Abwasser kein Schmutzwasser an, das der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden darf. Sofern ein Landwirtschaftsbetrieb an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr für den Landwirtschaftsbetrieb inklusive einer Wohnung erhoben. Für jede weitere Wohnung wird eine zusätzliche Grundgebühr erhoben. Beim Betrieb eines zusätzlichen Gewerbes, welches übermässig Abwasser produziert, wird eine zusätzliche Grundgebühr erhoben.

	⁸ Die Gemeinde erhebt keine Anschlussgebühren für den Wertzuwachs einer Liegenschaft, der durch eine energetische Sanierung von Bauten und Anlagen oder die Eigenstromerzeugung entsteht.
	⁹ Ist ein Wertzuwachs einer Liegenschaft nicht auf eine energetische Sanierung von Bauten und Anlagen oder die Eigenstromerzeugung zurückzuführen, unterliegt dieser der Gebührenpflicht. Als Basis der nachzuzahlenden Anschlussgebühr gilt die in der Schätzung/Versicherungs-Police der Gebäudeversicherung Kanton Zürich ausgewiesene bauliche Wertvermehrung. Bei kombinierten Bauvorhaben (Anbau neu und energetische Massnahmen am bestehenden Gebäude) wird die Bauherrschaft nach Bauvollendung durch das Ressort Infrastruktur schriftlicher aufgefordert, die entsprechenden Baulichen Abrechnungen für die Ausscheidung der nicht gebührenpflichtigen Sanierungs- und Investitionsmassnahmen einzureichen. Die nachzuzahlenden Anschlussgebühren werden dem Gebäudeeigentümer, in Rechnung gestellt.
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebV SEVO) vom 5. Juni 2012, teilrevidiert am 2. Dezember 2014	
Bisher	Teilrevision 2025
Art. 20 ¹ Übergangsbestimmungen Anschlussgebühren von Baugesuchen, die vor Inkraftsetzung dieser Verordnung eingereicht wurden, sind nach der Verordnung über Abwasseranlagen vom 19. September 1978 abzurechnen.	Art. 20 ¹ Übergangsbestimmungen Anschlussgebühren von Baugesuchen, die vor Inkraftsetzung dieser Verordnung eingereicht wurden, sind nach der Verordnung über Abwasseranlagen vom 5. Juni 2012, teilrevidiert am 2. Dezember 2014 abzurechnen.

Erwägungen zu den revidierten Bestimmungen

Art. 5 Abs. 3: Der bisherige Art. 5 Abs. 3 GebV SEVO enthielt die Gebührenpflicht bei baulichen Wertvermehrungen und regelte zudem die Gebührenbefreiung bei wertvermehrenden Renovationsarbeiten. Mit der Einführung des neuen Wassergesetzes sind Wertzuwächse einer Liegenschaft, die durch eine energetische Sanierung von Bauten und Anlagen oder die Eigenstromerzeugung entstehen, von der Nachzahlung einer Anschlussgebühr befreit (§ 62 Abs. 4 WsG). Die Gebührenbefreiung sowie die neu geregelte Gebührenpflicht werden zur Klärung in Art. 5 Abs. 8 und 9 der revGebV SEVO festgehalten.

Art. 5 Abs. 5 (Grundgebühr Gewerbe- und Industriebetrieb): Nach geltender Verordnung ist mit dem Eintrag eines Gewerbe- oder Industriebetriebs ins Handelsregister eine Grundgebühr zu erheben. Bei Werbung in der Zeitung, auf Flyern, einer Homepage usw., welche auf eine Geschäftstätigkeit hinweist, werden genauere Abklärungen getroffen, ob eine zusätzliche Grundgebühr gerechtfertigt ist.

In solchen Fällen werden genauere Abklärungen getroffen, ob ihre Geschäftstätigkeit Abwasser produziert und somit eine Grundgebühr gerechtfertigt ist. Bei Kleingewerbe, welches ohne wesentlichen Wasseranfall innerhalb eines Einfamilienhauses oder einer Wohnung betrieben wird, war das Unverständnis gross, da durch die bisherige Regelung eine doppelte Abwassergrundgebühr zu begleichen war (privat und gewerblich), ohne dass das Gewerbe zusätzliches Abwasser verursacht hätte. Für diese Fälle besteht neu die Möglichkeit, ein Gesuch um Befreiung der *gewerblichen* Abwassergrundgebühr zu stellen.

Art. 5 Abs. 6 (Grundgebühr für unbewohnte Gebäude) und Abs. 6 (Grundgebühr Landwirtschaftsbetrieb): Bei den Ergänzungen handelt es sich um eine Überführung der ungeschriebenen Praxis ins geschriebene Recht. Grundlage ist der Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2023, worin festgelegte Definitionen eine rechtsgleiche praktische Umsetzung erleichtern.

Art. 5 Abs. 8 (Gebührenbefreiung): Siehe Kommentar zu Art. 5 Abs. 3.

Art. 5 Abs. 9 (Gebührenpflicht Wertzuwachs): Präzisierung der Gebührenpflicht in Abgrenzung zu Abs. 8, wenn der Wertzuwachs nicht auf eine energetische Sanierung von Bauten und Anlagen oder die Eigenstromerzeugung zurückzuführen ist.

Schlussbestimmungen: Anpassung als Folge der Teilrevision.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die Anpassungen der GebV SEVO geprüft.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, der geänderten GebV SEVO zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission Wald

Markus Stalder, Präsident

Matthias Frauenfelder, Aktuar

4. Kunstrasenspielfeld und Bachverlegung; Kreditabrechnung

Antrag

1. Die Kreditabrechnung über die Realisierung eines Kunstrasenspielfelds im Gebiet Neuhus sowie die Renaturierung des Hindernordbachs, mit Gesamtkosten von CHF 3'930'108.65 inkl. MWST, sei zu genehmigen.
2. Es sei davon Kenntnis zu nehmen, dass der bewilligte Kredit um CHF 19'891.35, oder 0,5 %, unterschritten wurde.



Das Wichtigste in Kürze

An der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 wurden für die Realisierung eines Kunstrasenspielfelds im Gebiet Neuhus sowie die Renaturierung des Hindernordbachs Baukosten inkl. Projektierung von insgesamt CHF 3'950'000 inkl. MWST, mit einer Kostengenauigkeit von +/- 10 % genehmigt. Der Anteil für die Renaturierung des Hindernordbachs wurde mit CHF 545'000.00 inkl. MWST ausgewiesen.

Im Gebiet Neuhus wurde gemäss ausgewiesenem Bedarf ein neues Kunstrasenspielfeld realisiert, welches dem Fussballclub eine intensivere Besspielbarkeit ermöglicht und somit zur Kapazitätssteigerung beiträgt. Im ersten Schritt bleibt das Sportplatzgebäude an der Laupenstrasse weiterhin als Ausgangspunkt für die Sportanlage bestehen. Beim Fussballplatz wurden neben dem WC-/Materialprovisorium, eine dreireihige Stehstufe, eine Flutlichtanlage und ein Ballfanzaun erstellt. Um dies zu ermöglichen, musste der eingedolte Abschnitt des Hindernordbachs verlegt und gleichzeitig renaturiert werden. Für das Gesamtprojekt wurden 3'950'000 Franken bewilligt, welches nun mit Minderkosten von CHF 19'891.35, oder rund 0,5 % abschloss. Längerfristig sollen im Gebiet die Anordnung des zweiten Spielfeldes, ein Club-/Garderobengebäude sowie die notwendigen Parkplätze realisiert werden.

Die Kreditabrechnung weist Ausgaben in der Höhe von CHF 3'930'108.65 aus, die Kreditunterschreitung beläuft sich auf CHF 19'891.35 oder 0,5 %.

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die Abnahme der Kreditabrechnung.

Ausgangslage

An der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 wurden für die Realisierung eines Kunstrasenspielfelds im Gebiet Neuhus sowie die Renaturierung des Hindernordbachs Baukosten inkl. Projektierung von insgesamt CHF 3'950'000 inkl. MWST, mit einer Kostengenauigkeit von +/- 10 % genehmigt. Der Anteil für die Renaturierung des Hindernordbachs wurde mit CHF 545'000.00 inkl. MWST ausgewiesen.

Erwägungen

Kunstrasenspielfeld Neuhus

Das Club-/Garderobengebäude und die Parkplätze an der Laupenstrasse bleiben Ausgangspunkt für den Zugang zur Sportanlage. Zum neuen Spielfeld führen ein Fussweg ab der Dreilindenstrasse und ein Fussgängersteg über den renaturierten Hindernordbach. Beim Fussballplatz selbst wurden zwei schlichte Container mit einer durchlaufenden Überdachung als Provisorium gestellt, mit einfachen Sanitäreinrichtungen und ausreichend Materialstauraum. Die Materialisierung der Anlage erfolgte einheitlich und zurückhaltend: es wurde mit hellen, sickerfähigen Belägen gearbeitet. Die Ballfänge sind unauffällig, transparent (grau, verzinkt) und so niedrig wie möglich. Die dreireihige Stehstufe ist ein untergeordnetes Element, um die Höhenlage zu überwinden, und passt sich in den Bestand ein. Die Beleuchtung des Sportplatzes mit einer Flutlichtanlage ist sinnvoll und notwendig, um die möglichen Spielstunden voll auszunützen. Um die Gleiteigenschaft zu gewährleisten und die Oberflächentemperatur bei starker Sonneneinstrahlung zu senken, wurde eine automatisierte Bewässerungsanlage realisiert. Die Entwässerung des Sportplatzes erfolgt über die oberflächige Versickerung und Drainageleitungen über ein Retentionsbecken in den Hindernordbach. Das Schmutzwasser der sanitären Anlagen gelangt mittels Pumpenschacht in die Kanalisation der Dreilindenstrasse. Um die Elektroanschlüsse für die Platzbeleuchtung und die Provisorien sicherzustellen musste ein neuer Verteilerkasten erstellt werden. Der neue Kunstrasen-Fussballplatz wurde mit einem Heimsieg des FC Wald am Eröffnungsspiel Ende Oktober 2023 feierlich eingeweiht.

Renaturierung Hindernordbach

Um den neuen Sportplatz zu ermöglichen, musste der eingedolte Bachabschnitt verlegt und gleichzeitig ökologisch aufgewertet werden. Dieser floss grösstenteils eingedolt durch das Areal Neuhaus. Mit der Verlegung wurde der Hindernordbach offengelegt, naturnah gestaltet und der Hochwasserabfluss bis zu einem HQ100 gesichert. Der Hindernordbach wurde über eine Strecke von rund 150 m Länge offengelegt und fliesst nun um den Kunstrasenplatz in den angrenzenden unteren Abschnitt. Es wurde eine schmale Niederwasserrinne in einem U-Profil geschaffen. Damit wird auch bei einem geringen Wasserstand eine gewisse Wassertiefe erreicht, was sich positiv auf die Wassertemperatur und den Lebensraum von Wassertieren auswirkt. Die Rinne wurde mit Faschinen geformt bzw. im felsigen Bereich in den Stein gefräst. Mit der Abnahme des Wasserbauprojekts am 29. Juni 2023 durch die Gemeindevertreter, die Baufirma, Planer, AWEL, ALN und Fischereiaufseher wurde die Revitalisierung des Hindernordbachs beim Sportplatz Neuhaus erfolgreich abgeschlossen. Die Mutation beziehungsweise die Abtretung des neuen Bachgrundstückes Kat.-Nr. 9827 an den Kanton Zürich wurde am 24. Juli 2025 öffentlich beurkundet und gleichzeitig zum Vollzug im Grundbuch Wald ZH angemeldet.

Kreditabrechnung

Am 13. Februar 2022 genehmigten die Stimmberechtigten an der Urne einen Bruttokredit von CHF 3'950'000.00. Auf die teuerungsbedingte Indexierung des Kredits gemäss Weisung wurde verzichtet.

Bezeichnung	Bruttokredit	Kreditabrechnung	Unter-/Überschreitung
Erstellung Kunstrasenspielfeld Neuhaus	3'405'000.00	3'365'263.95	- 39'736.05
Renaturierung Hindernordbach	545'000.00	564'844.70	19'844.70
Anlagekosten	3'950'000.00	3'930'108.65	- 19'891.35

Die Kreditabrechnung weist Ausgaben in der Höhe von CHF 3'930'108.65 aus. Die Kreditgenauigkeit war mit +/- 10 % ausgewiesen, die Kreditunterschreitung von CHF - 19'891.35 beläuft sich auf -0,5 %.

Begründung der Kostenunterschreitung

Aufgrund der witterungsbedingt verlängerten Bauzeit sowie der detaillierten Planung mit einem digitalen 3D-Modell waren die Planungskosten höher als im Kostenvoranschlag vorgesehen. Dank dieser genauen Planung konnte das neue Fussballfeld sensibel in das Terrain eingefügt werden, sodass das natürliche Landschaftsbild weitgehend erhalten blieb. Die Geländeanpassungen für den Kunstrasen sowie den neuen Bachlauf wurden mittels GPS-Daten auf den Baggern effizient umgesetzt. Im Bereich der nordöstlichen

Spielfeldecke musste der sehr weiche Boden tiefer ausgehoben und mit grobem Material aufgefüllt werden. Im Bereich der Tribüne war die Stabilität des Untergrundes sehr heterogen, worauf dieser Bereich mit zusätzlichen Mikropfählen stabilisiert wurde. Anstelle der geplanten Spülbohrung unter der Hofacherstrasse durch, konnte die notwendige Wasserzuleitung als kostengünstigere Alternative ab der Speerstrasse mit einer Druckerhöhungsanlage explizit für die Bewässerungsanlage realisiert werden. Dies ermöglichte unter anderem tiefere Baukosten, so dass die Gesamtkosten im Rahmen des bewilligten Bruttokredits liegen.

Subventionen, Fördergelder

Es resultierten die folgenden Einnahmen, die nicht Bestandteil der vorstehenden Bauabrechnung sind:

Einnahmen	Erfolgt	Erwartet	Gesamt
Kanton Zürich, Beitrag AWEL Subventionen	4'242.75		4'242.75
Kanton Zürich, Beitrag AWEL Staatsbeitrag	32'600.00	8'100.00	40'700.00
Kanton Zürich, Beitrag AWEL NFA-Beitrag	195'400.00	48'800.00	244'200.00
Beitrag aus dem kantonalen Sportfonds (Swisslos)		330'000.00	330'000.00
Total inkl. MWST	232'242.75	386'900.00	619'142.75

Die Einforderung der erwarteten Staatsbeiträge können erst nach Abnahme der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung veranlasst werden.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die oben aufgeführte Bauabrechnung geprüft und an ihrer Sitzung vom 21. Oktober 2025 abgenommen.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung diese Bauabrechnung gut zu heissen.

Rechnungsprüfungskommission Wald

Markus Stalder, Präsident

Matthias Frauenfelder, Aktuar